

## BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

Vanguard AG, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 80368 B

**"Organträger",**

und

remed GmbH, mit Sitz in Friedeburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 1422

**"Organgesellschaft".**

Organträger und Organgesellschaft zusammen die **"Parteien"**

### VORBEMERKUNG

Der Organträger ist der alleinige Gesellschafter der Organgesellschaft mit zwei Geschäftsteilen mit einem Gesamt-Nennbetrag von DEM 100.000.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

#### § 1 **Beherrschung**

Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung des Organträgers. Der Organträger ist dem gemäß berechtigt, den Geschäftsführern der Organgesellschaft Weisungen für die Geschäftsführung zu erteilen. Das Weisungsrecht des Organträgers erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrags.

#### § 2 **Gewinnabführung**

- 2.1 Die Organgesellschaft ist verpflichtet, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2.2 ihren gesamten während der Vertragsdauer ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn an den Organträger abzuführen. Als Gewinn gilt der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Betrag und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungssperreten Betrag verminderte Jahresüberschuss. Ungeachtet S. 2 findet § 301 AktG - mit sämtlichen Absätzen - in der jeweils gültigen Fassung analoge Anwendung.
- 2.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers wieder aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden.
- 2.3 Die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihres gesamten Gewinns umfasst auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände.

Dies gilt nicht für nach Auflösung der Organgesellschaft anfallende Gewinne.

- 2.4 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

### § 3 **Verlustübernahme**

- 3.1 Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer (ohne Berücksichtigung der Verlustübernahme) entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

- 3.2 § 302 AktG findet - mit sämtlichen Absätzen - in der jeweils gültigen Fassung analoge Anwendung.

### § 4 **Wirksamwerden und Dauer**

- 4.1 Der Vertrag wird mit notariell beurkundeter Zustimmung der Gesellschafterversammlung aller Gesellschafter der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers und Eintragung ins Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Er gilt mit Ausnahme des § 1 mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er ins Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

- 4.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag wird jedoch mindestens für eine Vertragsdauer von fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund, der sowohl den Organträger als auch die Organgesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die steuerlichen Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn der Organträger die Mehrheit der Stimmen aus den Anteilen in der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft verliert, oder im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.

### § 5 **Schlussbestimmungen**

- 5.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, die sich auf die Beherrschung und Ergebnisübernahme beziehen. Nebenabreden bestehen insoweit nicht.

- 5.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung aller Gesellschafter der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags werden mit Eintragung im Handelsregister wirksam.

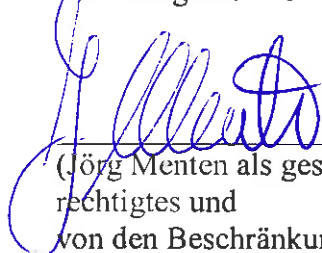
- 5.3 Sollte eine Bestimmung dieses Ergebnisabführungsvertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein

oder werden oder sollte sich im Ergebnisabführungsvertrag eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Ergebnisabführungsvertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

5.4 Dieser Ergebnisabführungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

07. Juli 2010

Für: Vanguard AG



(Jörg Menten als gesamtvertretungsbe-  
rechtigtes und  
von den Beschränkungen des § 181 BGB  
befreites Vorstandsmitglied)

07. Juli 2010

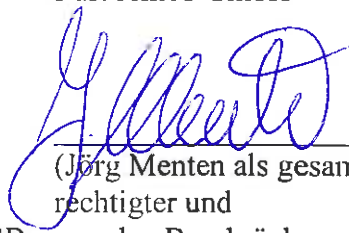
Für: Vanguard AG



(Dr. Ralf Berscheid als gesamtvertre-  
tungsberechtigtes und  
von den Beschränkungen des § 181 BGB  
befreites Vorstandsmitglied)

07. Juli 2010

Für: remed GmbH



(Jörg Menten als gesamtvertretungsbe-  
rechtigter und  
von den Beschränkungen des § 181 BGB  
befreiter Geschäftsführer)

07. Juli 2010

Für: remed GmbH



(Dr. Ralf Berscheid als gesamtvertre-  
tungsberechtigter und  
von den Beschränkungen des § 181 BGB  
befreiter Geschäftsführer)